

„Sottiche hot mr früher neizackert!“

*Von Zeugen, Untergängern und Stangenschießern
Wer Grenzsteine versetzte, wurde lebendig begraben*

von Elke R. Evert

Es war Anfang der 1960er Jahre, als überall im Lande von einem alten Vermessungsbrauch Abschied genommen wurde, der allerdings im Zabergäu nur etwas über zwanzig Jahre alt wurde. Die Rede ist von sogenannten „Zeugen“, seltsame kleine Plättchen aus gebranntem Ton, mal rechteckig, mal rund, mal dreieckig, auf die man im Zeitalter von Grundbüchern, Flurkarten, trigonometrischen Punkten in der Landschaft und vor allem der immer beherrschender werdenden Luftvermessung endgültig verzichten kann.

Was aber sind Zeugen? Vermutlich geht das Zeugenwesen, also die Sicherung der Grenzpunkte, bei uns auf das 18. Jahrhundert zurück, als die Leibeigenschaft aufgehoben und die Bauern Eigentum an Grund und Boden bilden konnten. Grenzsteine wurden gesetzt, und damit diese Grenzsteine vom Nachbarn nicht bei Nacht und Nebel heimlich zu seinem Vorteil versetzt werden konnten, legten die sogenannten „Untergänger“ nochmals in 70 Zentimeter bis ein Meter Tiefe unter den Grenzstein die „Zeugen“. Eben besagte rot- bis schwarzbraune, glasierte und unglasierte Tonplättchen, wobei die ersten Zeugen vermutlich Glasscherben waren, später Backsteine und zerbrochene Dachziegel.

Die Verzierung in Form von Stempeln, Wappen und Buchstaben, also das, was man die Zeugenkunst nennen kann, entwickelte sich erst nach dem ersten Weltkrieg, und das Zabergäu zählte zu den Landstrichen, in denen diese Kunst einheitlich und sehr verspätet erst in den Jahren 1935/36 eingeführt wurde. Den verzierten Tonzegen war auf der ganzen Welt nur ein relativ kurzes Dasein beschieden, da die ohnehin nur rund 200 Jahre alte Vermessungstradition nach 1960 unweigerlich zum Aussterben verurteilt war, nachdem man die Sicherung der Grenzpunkte und damit das Zeugenwesen durch moderne Techniken ersetzen konnte.

Um so mehr Bedeutung wurde dem Zeugenwesen in den vergangenen zwei Jahrhunderten zugewiesen, und jeder Untergänger hatte seine eigene, ganz persönliche Methode, wie und in welchen Abständen er seine Zeugen im Boden vergrub. Vorher allerdings mußten der Geometer und seine Meßgehilfen die Grundstücke vermessen und die Grenzpunkte festlegen. Der Volksmund nannte die Meßgehilfen „Stangenschießer“, weil sie bei der Vermessung der Grundstücke die rot-weißen Fluchtstäbe von entweder zwei oder fünf Metern Länge richtiggehend auf der Erdoberfläche zu ihrem Kollegen geschossen haben. Zeit war eben auch damals schon Geld! Waren die Grenzpunkte auf diese Art und Weise festgelegt, so schickte der Untergänger den Geometer samt seinen Stangenschießern weg, damit ja keiner sehe, wo und nach welchem ganz persönlichen Muster die Zeugen im Erdreich vergraben werden. Das individuelle Zeugenlegen war das bestgehütetste Geheimnis des Untergängers und wurde erst auf dem Sterbebett an den Nachfolger weitergegeben.

Wer kennt sie nicht, die schaurigen Sagen von geisternden Frevlern, die nach ihrem Tode keine Ruhe finden und angeblich mit dem Kopf unter dem Arm nächstens zur Geisterstunde über ein und denselben Acker gehen müssen? Der Sage nach sind es die Geister von Grenzsteinversetzern, die sich zu ihren Lebzeiten auf unrechtmäßige Art und zum Schaden ihres Nachbarn an Grund und Boden bereichern wollten. Wenn nun der betrogene Nachbar dem Grenzsteinversetzer mit der Zeit auf die Schliche kam, weil er merkte, daß sein Acker Jahr für Jahr um eine oder zwei Furchen schmaler wurde, so wandte er sich nicht etwa an ein ordentliches Gericht, sondern an das Untergangengericht, das eigens für derartige Streitfälle zuständig war.

Wie schon der Name sagt, waren es die Untergänger, die hier die Gerichtsbarkeit ausübten und die berechtigt waren, grausame und entsetzliche Strafen auszusprechen. Konnte das

Untergangsgericht anhand der ausgegrabenen Zeugen die Schuld eines Angeklagten, den Grenzstein zu seinen Gunsten versetzt zu haben, nachweisen, folgte erbarmungslos eine drakonisch-tödliche Strafe: Der Missetäter mußte eigenhändig an Ort und Stelle ein Loch graben, das so tief war, daß er selbst aufrecht bis zum Hals darin stehen konnte. Die Meßgehilfen schaufelten das Loch, aus dem nur noch der Kopf des armen Sünders herausragte, wieder zu, der betrogene Nachbar spannte ein und pflügte seinem rechtskräftig verurteilten Widersacher mit der Pflugschar den Kopf ab.

Gelegentlich verfiel man auch noch auf eine umgekehrte Variante der Grausamkeit: Man steckte den Ackerdieb mit dem Kopf nach unten ins Erdreich, ließ die Beine herausragen und pflügte diese ab.

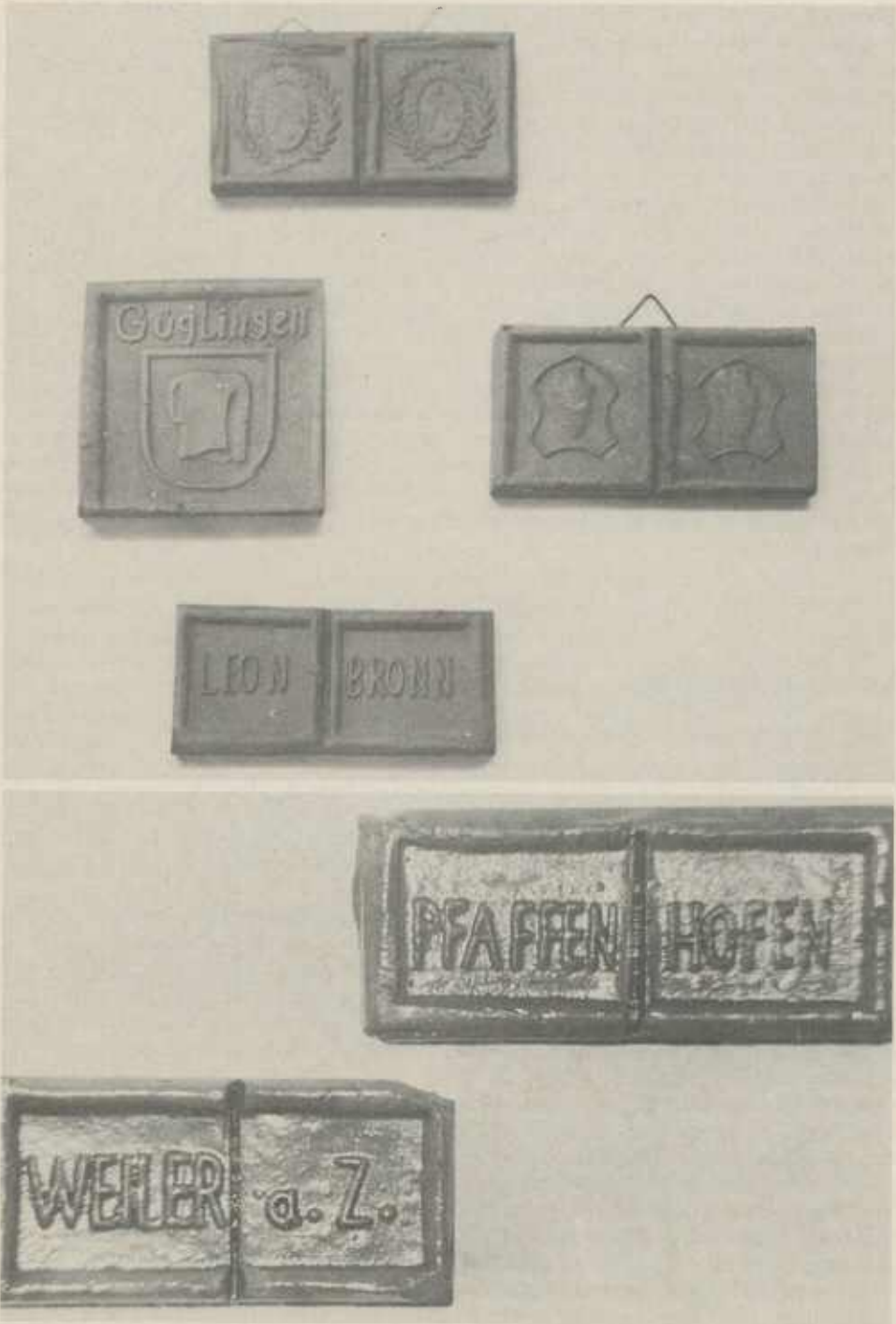
Wer also noch heute da und dort im ländlichen Raum den derben Satz hört: „Sottiche hot mr früher neizackert“, mit dem manche Bauern gelegentlich das Fehlverhalten eines lieben Mitmenschen kommentieren, darf gewiß sein, daß dieser in seiner Brutalität kaum zu überbietende Ausdruck keinesfalls einer irren Phantasie entspringt, sondern seine authentischen Wurzeln in den unmenschlichen Todesurteilen des Untergangsgerichts hat. Milde Nachsicht für eine unbeabsichtigte Ungeschicklichkeit kannte dieses Gericht anscheinend überhaupt nicht: Kam nämlich ein Bauer beim Pflügen einmal versehentlich an einen Grenzstein, stieß ihn um oder rückte ihn schief, so wurde dieses Versehen nicht etwa als läßliche Sünde stillschweigend übergangen, sondern als ein schweres Vergehen mit dem Abhacken der beiden Hände geahndet, die den Pflug führten.

Das Eigentum war eben nach Beendigung der Leibeigenschaft der Bauern höchstes Gut und Existenzgrundlage für die Familien. Da es noch kein Grundbuch gab, war man allein auf die Grenzsteine angewiesen. Alles war im Grunde auf Treu und Glauben aufgebaut. Die einzige Kontrollfunktion kam den kleinen Scherben oder Tonplättchen zu und natürlich den ehrenwerten Herren Untergängern. Damit wird verständlich, warum Grenzsteine versetzen eines der schlimmsten Verbrechen und gleichzusetzen war mit Mord.

Erst im Jahre 1868 wurde mit dem ersten württembergischen Gerichtsverfassungsgesetz das Untergangsrecht abgeschafft, das heißt, es wurde an ein ordentliches Gericht abgetreten. Doch die Untergänger selbst agierten nach wie vor bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts und stiefelten im schwarzen Frack und Zylinder über die heimatlichen Äcker. Ab dem Beginn unseres Jahrhunderts bis zum Ende des Zeugenwesens um 1960 freilich gaben sie sich weniger feierlich und versahen ihr wichtiges Amt in normaler Arbeitskleidung.

Wohl haben bereits die Babylonier ihre Grundstücke dem Schutz der Götter anvertraut und sorgsam auf die Grenzen geachtet, so daß die Frühform des Zeugenwesens sicherlich bis ins Altertum zurückreicht, doch in Deutschland haben in den vergangenen 200 Jahren beileibe nicht alle Länder verzeugt. In Hessen beispielsweise war es nur der südliche Landesteil, Preußen verzeugte ebenfalls nur teilweise, ebenso das südliche Elsaß und Vorarlberg. Einige der letzten Kreise, die bis 1960 verzeugt haben, waren die Landkreise Schwäbisch Gmünd, Calw und die Sauerkrauthochburgen auf den Fildern.

Obwohl das Zeugenwesen schon weit über ein Jahrhundert alt war, wurde es erst im Jahre 1871 im Deutschen Kaiserreich reichseinheitlich eingeführt, und die erste reichseinheitliche Vorschrift zur Zeugenpflicht erschien 1899, nachdem vier Jahre zuvor in Württemberg eine Dienstanweisung für Untergänger erlassen wurde, die nicht nur deren Tätigkeit vereinheitlichte und ihre Rechte festschrieb, sondern auch die Pflichten regelte. Wie viele Zeugen brauchte nun eine Gemeinde? Auch diese Frage konnte im Grunde nur der Untergänger beantworten, denn es war ihm allein überlassen, wie viele der kleinen, mal mit dem Wappen, mal mit dem Ortsnamen oder mit sonstigen Gravuren verzierten Tonplättchen er im Erdreich verschwinden lassen wollte. Doch die Gemeinden waren verpflichtet, die vom Untergänger angegebene Anzahl auf eigene Kosten anzuschaffen. Meist waren die örtlichen Ziegeleien die Zeugenlieferanten, die ihr Produkt recht wohlfeil verkauften und dabei doch noch ein willkommenes Zubrot hatten: In den dreißiger Jahren beispielsweise kostete ein Zeuge ganze drei Pfennige – doch heute mag er für einen



„Zeugen“ aus dem Zabergäu.

Ohne Nennung der Ortsnamen ganz oben Dürrenzimmern und darunter Nordheim

Fotos: Peter Wark

Sammler, von denen es in Baden-Württemberg drei namhafte gibt, deren Zahl aber gerade in letzter Zeit ständig steigt, gut und gerne das Hundertfache wert sein. Voraussetzung ist allerdings, daß es sich um einen seltenen Zeugen handelt. Das Tauschwesen blüht, und was selten ist, bestimmt nicht etwa Größe und Bedeutung von Stadt und Gemeinde, sondern der bedauerliche Umstand, ob eine Gemeinde ihre Zeugen aufbewahrt oder etwa – wie beispielsweise Cleeborn – auf den Schuttplatz gekippt hat. Andere Zabergäugemeinden wiederum, darunter Güglingen, lagerten ihre ausgedienten „Zeugen der Vergangenheit“ achtlos unter der Rathaustrappe oder im Feuerwehrmagazin. Jedermann hatte Zutritt, und deshalb ist die Dutzendware heutzutage unter Sammlern kaum einen Pfifferling mehr wert. Von Brackenheim ist seltsamerweise weder auf den Vermessungsämtern noch in Sammlerkreisen je ein Zeuge aufgetaucht.

Wie man von den Vermessungsämtern hört, wird in letzter Zeit ein regelrechter Kult mit den kleinen Tonplättchen getrieben, und mancher Liebhaber greift für seine neuerwachte Sammelleidenschaft oftmals recht tief in die Tasche, um einen besonders begehrten Zeugen zu ergattern. Wichtig allerdings wäre, wenn die Sammler ihre Schätze gelegentlich auch zeigen und sie entweder im Rahmen ortsgebundener Heimatausstellungen präsentieren oder sie aber dem Landesvermessungsamt als Leihgaben zur Verfügung stellen würden, damit dieses einmal mit einer umfassenden Zeugenausstellung an die Öffentlichkeit treten könnte. Dadurch könnte verhindert werden, daß das bereits ausgestorbene Zeugenwesen als einst wichtiger Bestandteil unserer Kulturlandschaft vollends in Vergessenheit gerät.

Vereinsmitteilungen

Ausschußsitzung am 17. Februar 1986

Der Ausschuß des Vereins traf sich am 17. Februar 1986 zu seiner ersten Sitzung nach der Jahreshauptversammlung 1985. Dr. Tilman von der Kall konnte dazu 12 Mitglieder begrüßen, die übrigen Damen und Herren waren erkrankt oder wegen anderer Verpflichtungen verhindert. Relativ schnell konnten die Punkte Jahreshauptversammlung 1986 und Halbjahresveranstaltungen abgehandelt werden.

Für Samstag, den 10. Mai 1986, 14.00 Uhr, wurden Mitglieder und Freunde nach Häfnerhaslach eingeladen. Nach Cleeborn zur Hauptversammlung will der Verein am 12. Oktober 1986 gehen. Vormittags ist ein Gang durch den Ort und um die Burg Magenheim vorgesehen, den Nachmittagsvortrag wird Rektor a. D. Hermann Krauß, unterstützt von Reallehrer Gerd Hofmann, gestalten zum Rahmenthema: Vertreibung, Aus- und Umsiedlung und Wiedereingliederung, aufgezeigt an persönlichen Schicksalen Güglinger Heimatvertriebener und Flüchtlinge.

Längere Diskussionen gab es um den Punkt „200 Jahre Zabergäuverein – 800 Jahre Güglingen“ im Jahre 1988. Erfreut zeigte sich Bürgermeister Volk, als die klare Bekundung Nicht-Güglinger Ausschußmitglieder kam: Der Zabergäuverein wird sein Jubiläum im Rahmen des Stadtjubiläums Güglingen begehen. Die Zusage des Bürgermeisters, daß Vorstandsmitglieder des Vereins in den Festausschuß mit hereingenommen werden und daß dort in absehbarer Zeit Näheres besprochen wird, war für die Mitglieder des Ausschusses wiederum Bestätigung für die Anerkennung durch die Stadt Güglingen.

Unter dem Punkt „Verschiedenes“ befaßte man sich weiter mit dem Thema Bilddokumente über Jahres- und Halbjahresveranstaltungen des Vereins. Erfreulicherweise erklärte sich Hobbyfotograf und Ausschußmitglied Otto Papp bereit, bei künftigen Veranstaltungen zu fotografieren, Bilder zu sammeln und diese etwa in Form eines Diavortrages einem größeren Kreis zugänglich zu machen.